

Die Abschlussprüfung auf einen Blick

Für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNo)



Welche Prüfungsbereiche gibt es?

Die Abschlussprüfung besteht aus fünf Prüfungsbereichen: vier schriftlichen und einem mündlichen. Die Inhalte sind für ReFa und ReNo verschieden, Dauer und Gewichtung sind gleich (§§ 17, 19).

Prüfungsbereich	Form	Dauer	Gewichtung
Geschäfts- und Leistungsprozesse	schriftlich	60 Min.	15 %
Rechtsanwendung (ReFa: im Rechtsanwaltsbereich; ReNo: im Rechtsanwalts- und Notarbereich)	schriftlich	150 Min.	30 %
Vergütung und Kosten	schriftlich	90 Min.	30 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftlich	60 Min.	10 %
Mandantenbetreuung (ReFa) bzw. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung (ReNo)	mündlich: fallbezogenes Fachgespräch, auch mit englischer Sprache	15 Min.	15 %

Die schriftlichen Prüfungen finden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt (mittwochs und donnerstags). An einem Tag mit ausschließlich schriftlichen Prüfungen soll die Prüfungszeit 300 Minuten nicht überschreiten (§ 20). Für das Fachgespräch wählt der Prüfungsausschuss eines der Prüfungsgebiete aus, die für Ihren Beruf vorgesehen sind.



Wann finden die Abschlussprüfungen statt?

Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg hat diese Termine festgelegt:

Prüfung	Schriftlich	Mündlich	Ergebnis- mitteilung	ggf. Ergänzungs- prüfung	ggf. Frei- sprechung
Sommer 2027	Mi., 12.05.27 Do., 13.05.27	01. – 04.06.27	15.06.27	23. – 24.06.27	25.06.27
Winter 27/28	Mi., 24.11.27 Do., 25.11.27	13. – 17.12.27	18.01.28	26. – 27.01.28	28.01.28
Sommer 2028	Mi., 10.05.28 Do., 11.05.28	01. – 09.06.28	20.06.28	28. – 29.06.28	30.06.28
Winter 28/29	Mi., 29.11.28 Do., 30.11.28	18. – 22.12.28	16.01.29	24. – 25.01.29	26.01.29
Sommer 2029	Mi., 16.05.29 Do., 17.05.29	04. – 08.06.29	19.06.29	27. – 28.06.29	29.06.29
Winter 29/30	Mi., 21.11.29 Do., 22.11.29	10. – 14.12.29	15.01.30	23. – 24.01.30	25.01.30
Sommer 2030	Mi., 15.05.30 Do., 16.05.30	03. – 07.06.30	18.06.30	26. – 27.06.30	28.06.30
Winter 30/31	Mi., 27.11.30 Do., 28.11.30	16. – 20.12.30	14.01.31	22. – 23.01.31	24.01.31

Ort und Beginn der einzelnen Prüfungen geben die Prüfungsausschüsse bzw. die Berufsschulen rechtzeitig bekannt. Maßgeblich sind die aktuellen Mitteilungen der Kammer.



Wer wird zugelassen und wie läuft die Anmeldung?

Zulassungsvoraussetzungen (§ 11): Zugelassen wird, wer

- die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- an der Zwischenprüfung teilgenommen und die schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) geführt hat und
- dessen Ausbildungsverhältnis bei der Kammer eingetragen ist.

Anmeldung (§ 13): Den Antrag stellt Ihre Ausbildungskanzlei mit Ihrer Zustimmung auf dem Formular der Kammer. Beizufügen sind die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung (Kopie), die Bescheinigung der Kanzlei über die geführten Ausbildungsnachweise und das letzte Berufsschulzeugnis.



Achtung: Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt. Fragen Sie in Ihrer Kanzlei rechtzeitig nach, ob Sie angemeldet sind.

Nachteilsausgleich (§ 21): Bei einer Behinderung können z. B. die Prüfungszeit verlängert oder Hilfsmittel zugelassen werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

Vorzeitige Zulassung (§ 12 Abs. 1): Sie ist möglich, wenn der Gesamtnotendurchschnitt besser als 2,5 ist und Ihre Kanzlei Ihre Leistungen im Durchschnitt mindestens mit „gut“ bewertet. Der Durchschnitt berechnet sich aus der Note der Zwischenprüfung und der doppelt gewichteten Durchschnittsnote des letzten Berufsschulzeugnisses. Dem Antrag sind Stellungnahmen der Kanzlei und der Berufsschule beizufügen.



Wie wird bewertet?

Jeder Prüfungsbereich wird mit 0 bis 100 Punkten bewertet (§ 27):

Punkte	Note	Bedeutung
100 – 92	1 – sehr gut	bestanden
unter 92 – 81	2 – gut	bestanden
unter 81 – 67	3 – befriedigend	bestanden
unter 67 – 50	4 – ausreichend	bestanden
unter 50 – 30	5 – mangelhaft	nicht ausreichend
unter 30 – 0	6 – ungenügend	nicht ausreichend

- Jeder Prüfungsbereich wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig bewertet.
- Es werden volle Punkte vergeben; ab 0,50 wird aufgerundet, darunter abgerundet.
- Eine nicht abgegebene Arbeit wird mit 0 Punkten („ungenügend“) bewertet.
- Das Gesamtergebnis ergibt sich aus den Ergebnissen der fünf Prüfungsbereiche entsprechend ihrer Gewichtung.



Welche Note brauche ich zum Bestehen?

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle vier Bedingungen erfüllt sind (§ 17 Abs. 9 bzw. § 19 Abs. 9):

- ✓ **Gesamtergebnis:** mindestens „ausreichend“ (50 Punkte)
- ✓ **Rechtsanwendung:** mindestens „ausreichend“
- ✓ **Weitere Prüfungsbereiche:** in mindestens drei der vier übrigen Bereiche mindestens „ausreichend“
- ✓ **Kein „ungenügend“:** in keinem Prüfungsbereich weniger als 30 Punkte

Unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses erfahren Sie, ob Sie bestanden haben, und erhalten darüber eine Bescheinigung.



Kann ich schlechte Noten ausgleichen?

Ja, aber nur begrenzt. Ein einziges „mangelhaft“ ist erlaubt, wenn es nicht die Rechtsanwendung betrifft und das Gesamtergebnis trotzdem mindestens „ausreichend“ ist. Ein „ungenügend“ lässt sich nicht ausgleichen.

Beispiel: Wirtschafts- und Sozialkunde „mangelhaft“, alle anderen Bereiche mindestens „ausreichend“, Gesamtergebnis „ausreichend“ → bestanden. Rechtsanwendung „mangelhaft“ → nicht bestanden, auch wenn alle anderen Bereiche gut sind.

Mündliche Ergänzungsprüfung (§ 17 Abs. 10 bzw. § 19 Abs. 10): Ist ein schriftlicher Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“, können Sie in diesem Bereich eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten beantragen. Das geht nur in einem Bereich und nur, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen den Ausschlag geben kann. Das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der Ergänzungsprüfung werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.



Rechenbeispiel: schriftlich 44 Punkte, mündlich 65 Punkte → $(2 \times 44 + 65) : 3 = 51$ Punkte → „ausreichend“.



Frist beachten: Den Antrag müssen Sie schriftlich spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse aller Prüfungsbereiche beim Prüfungsausschuss stellen. Die Termine stehen in der Tabelle oben.



Was passiert, wenn ich die Prüfung nicht bestehe?

- **Bescheid:** Sie und Ihre Kanzlei erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Ihren Prüfungsleistungen. Darin steht auch, welche Prüfungsleistungen Sie bei der Wiederholung auf Antrag nicht noch einmal ablegen müssen (§ 30).
- **Verlängerung der Ausbildung:** Auf Ihr Verlangen verlängert sich Ihr Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Sie bleiben Auszubildende/r, erhalten weiter Ihre Ausbildungsvergütung und besuchen weiter die Berufsschule.
- **Zwei Wiederholungen:** Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 31 Abs. 1 und 3). Es gelten die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.
- **Bestandene Bereiche anrechnen:** Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ müssen Sie auf Antrag nicht wiederholen, wenn Sie den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Nichtbestehens stellen (§ 31 Abs. 2).
- **Zwei-Jahres-Frist:** Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Wiederholung ausgeschlossen. Die Frist wird gehemmt, solange Sie aus wichtigem Grund dauerhaft verhindert sind, z. B. durch Mutterschutz-, Eltern- oder Pflegezeiten (§ 31 Abs. 3).
- **Antrag:** Besteht kein Ausbildungsverhältnis mehr, stellen Sie den Antrag auf Zulassung selbst (§ 13 Abs. 3). Anzugeben sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung.



Wann ist meine Ausbildung zu Ende und was steht im Zeugnis?

- Bestehen Sie die Prüfung vor Ablauf Ihrer vertraglichen Ausbildungszeit, endet die Ausbildung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
- Das Prüfungszeugnis der Kammer enthält die Punkte aller Prüfungsbereiche sowie das Gesamtergebnis mit Note und Punkten (§ 29).
- Auf Antrag erhalten Sie eine englische und eine französische Übersetzung des Zeugnisses. Ebenfalls auf Antrag werden Ihre Berufsschulleistungen auf dem Zeugnis ausgewiesen; den Nachweis fügen Sie dem Antrag bei.
- Nach Abschluss der Prüfung können Sie auf Antrag Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen nehmen (§ 33).



Tipp: Klären Sie frühzeitig mit Ihrer Kanzlei, wie es nach der Prüfung weitergeht, denn die Ausbildung kann schon mit der Bekanntgabe des Ergebnisses enden.



Wichtige Regeln an den Prüfungstagen

- **Ausweis:** Sie müssen sich auf Verlangen ausweisen können; bringen Sie deshalb Ihren Ausweis mit. Vor Beginn werden Sie über Ablauf, Zeit, erlaubte Hilfsmittel und die Folgen von Täuschung und Rücktritt belehrt (§ 24).
- **Täuschung:** Wer täuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt, erhält für die betroffene Prüfungsleistung 0 Punkte („ungenügend“); in schweren Fällen kann die gesamte Prüfung so bewertet werden (§ 25).
- **Rücktritt:** Bis zum Beginn der Prüfung können Sie schriftlich zurücktreten; die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. Treten Sie nach Beginn zurück oder nehmen Sie ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 26).



Krankheit: Teilen Sie den Grund unverzüglich mit und weisen Sie ihn nach. Im Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Attest erforderlich (§ 26 Abs. 4). Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.



Viel Erfolg! Nutzen Sie zur Vorbereitung die Orientierungshilfen zu den einzelnen Prüfungsbereichen.

Grundlagen: Prüfungsordnung der RAK Oldenburg vom 17.01.2024 (Paragrafen ohne Gesetzesangabe); Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2025, geändert am 28.10.2025; ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014, geändert am 24.06.2022; Prüfungstermine 2025 bis 2030 der RAK Oldenburg. Verbindlich sind allein Vorschriften und Mitteilungen der Kammer.